

KV-VERHANDLUNGEN FMTI 2022

(AUSGENOMMEN BERUFSGRUPPE DER GIESSEREIINDUSTRIE)

ANGESTELLTE

PROTOKOLL ZUM GEHALTSABSCHLUSS

Zwischen dem Fachverband der Metalltechnischen Industrie und der Gewerkschaft GPA wird, ausgenommen für die Berufsgruppe der Gießereiindustrie, nachstehende Vereinbarung geschlossen:

1. Erhöhung der **kollektivvertraglichen Mindestgehälter** ab 1.11.2022 (Beilage 1a) in der Grundstufe um 7,0 %. Die Höhe der Vorrückungswerte bleibt unverändert.
2. Erhöhung der **Ist-Gehälter** ab 1.11.2022 um 5,4 % zuzüglich eines Fixbetrages von € 75,--. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Fixbetrag aliquot entsprechend ihrer vertraglich vereinbarten Normalarbeitszeit.
3. Die **Lehrlingseinkommen** wird ab 1.11.2022 wie folgt festgesetzt:

Tabelle I	01.11.2022	01.11.2023	01.11.2024
1. Lehrjahr	€ 900,--	€ 1.000,--	€ 1.050,--
2. Lehrjahr	€ 1.090,--	€ 1.180,--	€ 1.270,--
3. Lehrjahr	€ 1.425,--	€ 1.525,--	€ 1.625,--
4. Lehrjahr*	€ 1.870,--	€ 1.990,--	€ 2.110,--

Tabelle II	01.11.2022	01.11.2023	01.11.2024
1. Lehrjahr	€ 1.118,34	€ 1.218,34	€ 1.268,34
2. Lehrjahr	€ 1.384,96	€ 1.474,96	€ 1.564,96
3. Lehrjahr	€ 1.696,81	€ 1.796,81	€ 1.896,81
4. Lehrjahr*	€ 1.963,62	€ 2.083,62	€ 2.203,62

* gilt für Lehrlinge in Lehrberufen, in denen eine mehr als dreijährige Lehrzeit in den geltenden Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist.

4. Die **Aufwandsentschädigungen** betragen ab 1.11.2022 (Beilage 1b):

Taggeld	Nachtgeld	volle Reiseaufwandsentschädigung (Tag- und Nachtgeld)
mindestens		
€ 62,97	€ 37,35	€ 100,32

5. Erhöhung der **kollektivvertraglichen Zulagen mit Ausnahme der Schichtzulagen und der Nachtarbeitszulage** um 7,0 % und der Aufwandsentschädigungen um durchschnittlich 7,0 % ab 1.11.2022. (Beilage 1). Die **innerbetrieblichen Zulagen** werden, sofern sie im Kollektivvertrag namentlich genannt werden, um 7,4 % ab 1.11.2022 erhöht.

Die Schichtzulage für die 2. Schicht wird wie folgt erhöht:

- Ab 1.11.2022 auf € 0,837
- Ab 1.11.2023 auf € 1,004

Die kollektivvertragliche Nachtarbeitszulage sowie die Schichtzulage für die 3. Schicht werden wie folgt erhöht:

- Ab 1.11.2022 auf € 2,770
- Ab 1.11.2023 auf € 3,016
- Ab 1.11.2024 auf € 3,262
- Ab 1.11.2025 auf € 3,508
- Ab 1.11.2026 auf € 3,754
- Ab 1.11.2027 auf € 4,000

6. Regelung zum Rahmenrecht

1. Änderung im Ang.-KV in § 4 Abs. 4b lit h:

Die Befristung bezüglich der erweiterten Übertragungsmöglichkeit von Minusstunden (180 statt zuvor 120 Stunden) wird auf den 31.12.2024 erstreckt.

2. Änderung im Ang.-KV in § 4 Abs. 5:

Die Befristung bezüglich der erweiterten Übertragungsmöglichkeit von Minusstunden (180 statt zuvor 120 Stunden) wird auf den 31.12.2024 erstreckt.

3. Arbeiten an Sonn- Bzw. Feiertagen bei vorübergehend auftretendem besonderen Arbeitsbedarf (§ 12A ARG); Änderungen im Ang.-KV in § 5b:

a.) Die Befristung der Regelung wird auf den 31.12.2024 erstreckt.

4. Innerhalb der mit KV-Abschluss vom November 2021 eingerichteten Arbeitsgruppe „*Zukunft der Arbeitszeit*“ wird die darin bestehende Sub-Arbeitsgruppe „*Montage und auswärtiges Arbeiten*“ beauftragt, einen gemeinsamen, möglichst einkommens- und kostenneutralen Vorschlag zur Vereinheitlichung der Dienstreisebestimmungen im Arbeiter-KV sowie im Angestellten-KV auszuarbeiten.

5. Die Kollektivvertragsparteien kommen überein, zeitnah und gemeinsam beim Bundesministerium für Finanzen eine angemessene Anhebung und jährliche Valorisierung

- der Beträge im EStG für Inlandsdiäten (Tages- und Nächtigungsgelder),
- der Beträge für Auslandsdiäten (Tages- und Nächtigungsgelder) lt. VO BGBl. II 483/1993 (idF BGBl. II Nr. 434/2001) aufgrund der Reisegebührenvorschriften des Bundes (Gebührenstufe 3) sowie
- der Beträge im EStG für Kilometergelder zu fordern.

Anhang XI

Protokollanmerkung vom November 2022

Aufnahme von Verhandlungen betreffend die Weiterentwicklung des einheitlichen Entlohnungssystems

Seit Einführung des einheitlichen Entlohnungssystems im Jahr 2005 hat sich die Arbeitswelt verändert. Insbesondere die Art und Weise, wie gearbeitet wird hat sich durch Digitalisierung/Industrie 4.0, demografischer Wandel, Wertewandel, neue Managementstrukturen und Dekarbonisierung stark gewandelt. Das einheitliche Entlohnungssystem ist hingegen unverändert geblieben. Ziel der Verhandlungen ist es, das Entlohnungssystem und dessen Wirkung/Anwendung zu evaluieren und allenfalls dahingehend weiterzuentwickeln, um den Anforderungen der Gegenwart und der unmittelbaren Zukunft zu entsprechen.

Die Kollektivvertragsparteien kommen daher überein, Gespräche bzw. Verhandlungen zur „Evaluierung und möglichen Weiterentwicklung des einheitlichen Entlohnungssystems“ baldmöglichst aufzunehmen.

8. Geltungsbeginn: 1.11.2022

Wien, am 4.11.2022